

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt das Heft 1 des 3. Jahrgangs (2017) unserer Zeitschrift Rechtspsychologie (RPsych). Zum ersten Quartal des Jahres 2017 haben wir für dieses Heft Beiträge aufgenommen, die sich – aus durchaus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven und mit verschiedenen thematischen Schwerpunktsetzungen – dem Thema der interpersonellen Gewalt, der physischen wie auch der sexuellen Gewalt, zuwenden.

Dieses Thema hat gesellschaftlich wieder einmal Hochkonjunktur. Neben dem Umstand, dass die subjektiv wahrgenommene Bedrohung durch terroristische Gewaltakte – spätestens seit den Vorfällen in Berlin zur Weihnachtszeit 2016 – in unsere Lebenswelten unmittelbarer und vertiefter Einzug gefunden hat, viel näher an die Menschen in unserem Lande herangerückt ist als noch in den Monaten zuvor, geht auch die Auseinandersetzung mit der 2015 und 2016 erfolgten erheblichen Zuwanderung aus verschiedenen Krisengebieten der Welt nach Deutschland mit Debatten um vermeintliche Kriminalitätsanstiege und wachsende Bedrohungen durch Gewalt einher. Feststellungen auf Basis der verfügbaren Kriminalstatistiken, die von BKA und den LKÄ vorgelegt und öffentlich erörtert wurden, welche auf der Ebene von Aggregatdaten in der Tendenz zeigen, dass diese neuerliche Zuwanderung nicht mit einer markanten generellen Zunahme der Häufigkeitszahlen der Kriminalität in unserem Land verbunden war, vermögen die Bürger offenbar kaum zu erreichen oder gar zu beruhigen. Auf wissenschaftliche Befunde kriminologischer Forschung, die zeigen, dass die zu uns kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber in weiten Teilen nicht mehr und nicht weniger geneigt sind, gegen Normen zu verstoßen als die bereits hier lebenden Einheimischen, reagieren die Bürger angesichts individueller Eindrucksbildung gleichfalls nicht beruhigt, sondern eher mit Unglauben und Abwehr. Das Thema ist hoch emotionsgeladen und als solches einer rationalen Debatte alleine schwer zugänglich. Dies ist zugleich auch der entscheidende Hintergrund dessen, dass Menschen nach einfachen Antworten, schnellen Lösungen und Maßnahmen suchen, welche das Problem „beseitigen“. In einer solchen Zeit, in der allenthalben das Gespenst des „Populismus“ umhergeht als Synonym der Neigung, undifferenzierte und einfache Antworten auf komplexere Problemkonstellationen zu finden, ist es umso dringlicher, von wissenschaftlicher Seite auf Evidenzen zu insistieren und den kritischen Dialog zu suchen, zu dem auch die Rechtspsychologie beitragen kann und soll.

Die derzeit zu registrierenden, mit den sozialen Entwicklungen im Zuge von Zuwanderung assoziierten wachsenden Befürchtungen üben, vor allem dann wenn sie durch Einzelfälle vermeintlich bestätigt werden, insoweit einen erheblichen Druck auch im politischen Feld aus. Die uns allen bekannten und bei vielen lange mental präsenten Vorfälle in Köln vor einem Jahr, zum Jahreswechsel 2015/2016, waren 12 Monate später (verständlicherweise) Anlass für vermehrte Sorgen und Sicherheitsvorkehrung beim Jahreswechsel 2016/17. Bereits davor, im Verlauf des Jahres hatten diese

Vorfälle auch Einfluss auf aktuelle Gesetzgebungsverfahren, so u.a. im Bereich des Sexualstrafrechts, worauf in diesem Heft noch eingegangen wird.

Wir sollten uns allerdings immer wieder vor Augen führen, dass es nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Forschungsergebnissen aus Kriminologie und Rechtspsychologie nicht in erster Linie die Konfrontationen mit fremden Menschen, die Geschehnisse außerhalb unseres unmittelbaren sozialen Nahraums, die Hauptrisikokuquelle für Viktimisierung durch Gewalt sind. Nach wie vor sind Familie, Partnerschaft und die Beziehungen im unmittelbaren sozialen Umfeld um uns die Orte bzw. die Konstellationen, in denen Gewalt – in der Regel durch uns bekannte und vertraute Menschen – am häufigsten geschieht. Dort lokalisierte Erfahrungen haben zudem besonders nachhaltige Folgen. Hier stattfindende Gewalt kann eine mächtige, Generationen überspannende Wirkung entfalten. Insofern sollten wir bei der Befassung mit Fragen von Risiken, Gewalt und den Folgen von Straftaten diesem Raum einen besonderen Stellenwert geben. Dies haben wir auch bei der Zusammenstellung der in diesem Heft veröffentlichten Beiträge zu berücksichtigen versucht.

Im ersten Artikel befasst sich *Prof. Dr. Jörg Eisele*, Strafrechtler von der Universität Tübingen, der u.a. für seine Kommentierung des Sexualstrafrechts auch unter Rechtspsychologen bekannt ist, mit den Neuregelungen zum Sexualstrafrecht, die der Deutsche Bundestag am 7. Juli 2016 mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz, dem „Gesetz zur Verbesserung der sexuellen Selbstbestimmung“ beschlossen hat. Erklärtes Ziel war die Verankerung des sog. „Nein heißt Nein“-Prinzips in § 177 StGB. Die Gesetzesnovellierung wurde ganz maßgeblich auch durch die Vorfälle in Köln zum Jahreswechsel 2015/16 beeinflusst. Diese haben dazu beigetragen, dass ein Gesetzgebungsverfahren mit einer ungewöhnlichen Geschwindigkeit vorangetrieben wurde, was anscheinend nicht ohne Folgen geblieben ist. Das Gesetz ist am 10. November 2016 in Kraft getreten. Der Artikel zeichnet die Neuregelungen im Detail nach, verdeutlicht deren Zielrichtungen und die dabei in den Blick genommenen Lebenssachverhalte. Der Autor geht auch auf Kontroversen in den Diskussionen zum Gesetzgebungsverfahren ein und macht die gefundenen Kompromisslinien deutlich. Er kommt im Ergebnis dazu, dass nach der Reform in diesem Gesetz in dieser verabschiedeten Fassung eine Reihe von Ungereimtheiten zu erkennen sind, die zu Unklarheiten und internen Wertungswidersprüchen beitragen, weshalb – so seine These – in Kürze eine Reform der Reform erforderlich werden dürfte.

Autor des zweiten Beitrages ist *Prof. Dr. David Farrington* vom Institute of Criminology der University of Cambridge. Er ist als Psychologe aufgrund seiner Forschungsarbeiten im Bereich der kriminologischen Längsschnittforschung sowie wegen seiner Untersuchungen und zahlreichen Publikationen im Bereich der experimentellen Erforschung der Wirkungen von Interventions- und Präventionsmaßnahmen weltweit anerkannt und einer der bekanntesten empirisch forschenden Rechts- und Kriminalpsychologen. Wir freuen uns sehr, diesen vielfach ausgezeichneten Fachmann dafür gewinnen zu können, in einem Überblicksartikel in prägnanter Form die wichtigsten Befunde rechts- und kriminalpsychologischer Längsschnittforschungen zu den Ursachen der Kriminalität und Gewalt junger Menschen sowie Erkenntnisse aus – vor allem ex-

perimentellen – Forschungsarbeiten zu den empirisch belegbar erfolgversprechenden Ansätzen von Prävention und Intervention vorzustellen. Es wird von ihm klar herausgearbeitet, welche hohen Stellenwert – neben individuellen Merkmalen der kognitiven Leistungsfähigkeit sowie der Entwicklung der Emotionsregulation und der exekutiven Funktionen insgesamt – vor allem familiäre Faktoren für die Erklärung der Entwicklung individueller krimineller Karrieren besitzen. Eine der Folgerungen aus dieser Forschung ist für Prof. Dr. Farrington eindeutig: Prävention ist möglich und Ansatzpunkte dessen sind empirisch gut untersucht und bekannt. Was benötigt wird sind vermehrte Bemühungen zur Implementation früh einsetzender präventiver Maßnahmen, die psychologisch gut fundiert sind. Weiter gefordert sind deren Einsatz vor allem in Risikogruppen sowie die Sicherstellung einer methodisch hochwertigen wissenschaftlichen Begleitung und Unterstützung, um Konzepte der Frühprävention kontinuierlich weiter zu prüfen und optimieren zu können.

In einem stärker grundlagenorientierten Überblicksbeitrag setzt sich *Dr. Josef Robmann* im dritten Artikel dieses Heftes mit Verletzungserfahrungen und späterer Erinnerung an solche gravierenden Erlebnisse und der Rolle, die Emotionen und Bewältigung hierbei spielen, auseinander. Von ihm wird im Hinblick auf eine Fachdebatte und Kontroverse, die sich zwischen klinischer Psychotraumatologie einerseits und kognitionspsychologischer Gedächtnisforschung sowie Aussagepsychologie andererseits schon vor längerer Zeit entfaltet hat, eine grundlagenorientierte Rückbesinnung auf potentiell integrative theoretische Konzepte vorgeschlagen. Dabei bezieht sich der Autor vor allem auf Arbeiten von Goodman und Kollegen. Diese lassen die Trennung vermeintlich unterschiedlicher Gedächtniswelten, die Gegenüberstellung eines „normalpsychologischen“ Gedächtnisses einerseits und eines Traumagedächtnisses andererseits, hinter sich zugunsten eines entwicklungsorientierten mehrdimensionalen Prozessmodells. Wesentlich für das autobiografische Gedächtnis und die dortigen Repräsentationen von Verletzungserleben ist danach nicht zuletzt die Rolle emotionaler Regulation und damit assoziierter Verarbeitungsprozesse, die sowohl den Verbleib verletzender Erlebnisse im Gedächtnis als auch deren Abschwächung einerseits wie auch deren besondere Akzentuierung andererseits erklärlich werden lassen. Neben der Verletzungserfahrung selbst wird so deren psychische Verarbeitung in den Mittelpunkt gerückt. Erinnerung ist danach ein Produkt des persönlichen Umgangs mit einem Verletzungserleben, sie ist „gewissermaßen die psychische Repräsentation, das Ergebnis“ dieser Verarbeitung. Auf diesen Prozess der Erinnerungsformation nehmen insoweit die bisherige Biographie, die Persönlichkeit und relevante Selbstschemata ebenso Einfluss wie äußere Faktoren und Vorgaben.

Im vierten Beitrag wird der Bereich der häuslichen Gewalt in Täterperspektive in den Mittelpunkt gerückt. *Christoph Liel*, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Deutschen Jugendinstitut in München, berichtet über die Ergebnisse eines Forschungsprojektes, dessen Ziel die Validierung eines „Risikoscreenings für Partnergewalt“ (RiP) ist. Mit dieser Forschung wird die Absicht verfolgt, Fachkräften, die in entsprechenden Beratungs- oder Therapieprogrammen mit Tätern häuslicher Gewalt arbeiten, ein gut handhabbares, evidenzbasiertes aktuarisches Prognoseinstrument zur Verfügung zu

stellen. Die meisten Mitarbeiter in solchen Modellen kommen aus dem Bereich der sozialen Arbeit. Auf deren Vorwissen ist insoweit das hier entwickelte Prognoseinstrument ausgerichtet. Dies heißt aber nicht notwendig, dass ein solches Verfahren für den Einsatz durch nur diese Berufsgruppen und nur in deren Arbeitsfeldern und Anwendungskontexten in Betracht kommt. Sie als Leser werden vermutlich schnell erkennen, dass hier ein Instrument vorgestellt wird, das längerfristig durchaus auch mit Blick auf die Begutachtung im forensischen Kontext interessant sein dürfte. Das gilt sowohl für den strafrechtlichen Bereich (etwa bei spezifischen Gefährlichkeitsprognosen und bei Feststellungen zu Behandlungsverläufen) als auch bezogen auf familienrechtliche Verfahren, sofern hier Fragen der Aufarbeitung innerfamiliärer Gewaltprozesse zu thematisieren sind.

Ausgangspunkt des Forschungsvorhabens, aus dem das hier diskutierte Verfahren hervorgegangen ist, ist der Umstand, dass in der Sozialen Arbeit aktuarische diagnostische Verfahren zur Prognose häuslicher Gewalt und der Gewalt in Partnerbeziehungen bislang Mangelware waren. Die Forscher haben in Längsschnittstudien ermittelte Prädiktoren der Rückfallwahrscheinlichkeit verwendet, um darauf gestützt ein standardisiertes Instrument zur Vorhersage des Risikos erneuter häuslicher Gewalt zu entwickeln, das von Fachkräften im Bereich der sozialen Arbeit eingesetzt und gehandhabt werden kann. Die Befunde, die im Rahmen der Validierungsstudie an einer Stichprobe von n=161 Partnergewalttätern erhoben wurden, belegen eine gute Sensitivität des Verfahrens, die es gestattet Subgruppen mit unterschiedliche Rückfallrisiken abzubilden. Die Prüfungen sind sicherlich noch nicht abgeschlossen. Die Grenzen werden auch von Seiten des Autors gesehen und benannt. Die Ergebnisse sind jedoch ermutigend. Das Instrument wird aktuell insoweit zu recht – gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – weiter entwickelt und u.a. für eine webbasierte Nutzung ausgearbeitet.

Wie immer finden Sie im Anschluss an die Fachartikel, in den Rechtssprechungsübersichten, diesmal von Dr. Balloff und Prof. Dr. Wetzels einerseits und Prof. Dr. Kemme andererseits, Hinweise auf wichtige obergerichtliche Entscheidungen aus dem Familienrecht und dem Strafrecht. Das Heft schließt mit Besprechungen von einigen interessanten Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt.

Wir hoffen, dass auch dieses Heft der RPsych wieder auf Ihr Interesse trifft und die hier dargestellten Forschungsbefunde und theoretischen Überlegungen für Sie eine Bereicherung und Anregung darstellen. Für Rückmeldungen und Anregungen sind wir sehr dankbar und möchten sie einladen, uns ihre Kommentare wie auch Wünsche zukommen zu lassen. Viel Spaß und Gewinn bei der Lektüre!

*Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köhler, Josef Rohmann und Peter Wetzels*